

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 24.07.1912

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1912.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1912, betreffend Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.
- N^o 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1912, betreffend die staatlich anerkannten Krankenpflegepersonen.
- N^o 57. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1912, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf einen Teil des Amtsbezirks Westerstede.

N^o 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Oldenburg, den 10. Juli 1912.

Zur Ausführung eines Beschlusses des Bundesrats vom 22. März 1906 erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium die nachstehenden

Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

§ 1.

Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.



§ 2.

Die Prüfungen werden in einem Krankenhaus abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus drei Ärzten, unter denen sich mindestens ein beamteter Arzt befindet.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie der aus ihrer Zahl zu bestimmende Vorsitzende werden durch das Ministerium des Innern bestellt, das auch Sitz und Zusammensetzung der Kommission bekannt gibt.

§ 3.

Das Ministerium des Innern bestimmt Zahl und Zeit der abzuhaltenden Prüfungen.

§ 4.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später als zwei Wochen vor dem Beginne der Prüfung eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. ein behördliches Zeugnis,
3. das Zeugnis über eine erfolgreich zum Abschlusse gebrachte Volksschulbildung oder über eine gleichwertige Bildung,
4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberuf; insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufs hindern oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten,

6. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule.

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, welcher den Unterricht in der Krankenpflegeschule geleitet hat; es ist von dem Arzte unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden. Ist zwischen dem Austritte des Bewerbers aus der Krankenpflegeschule und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verfloßen oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 6.

Personen, welche eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Krankenpflegeschulen nicht besucht haben, können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflege beibringen.

Bei Sanitätsunteroffizieren, die noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienst ausgeschieden sind, gilt in dieser Hinsicht als ausreichend ein Zeugnis des dem Bewerber vorgesetzten Sanitätsamts über eine einwandfreie mindestens zweijährige Dienstzeit im Sanitätskorps der Armee oder der Marine. Auf Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reichs findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für Verpflegung (§ 10 Abs. 2) betragen 24 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginne zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8.

Die Ladung der Prüflinge wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen; zugleich mit der Ladung wird dem Bewerber ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung bei der Leitung des Krankenhauses (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 14).

§ 9.

Zu einem Prüfungstermine werden in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10.

Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginne der Krankenhausleitung bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sächlichen Hilfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden.

Der Prüfling tritt für die Dauer der Prüfung, welche sich auf drei, in der Regel aufeinander folgende Tage erstreckt, in die Verpflegung des Krankenhauses; die Gebühren hierfür sind an die Krankenhausverwaltung zu entrichten.

§ 11.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten und dritten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13 a bis n) unter die Prüfenden.

§ 13.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Bau und Berrichtungen des menschlichen Körpers.
- b) Allgemeine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Fieber und Puls; Ansteckung; Wundkrankheiten; Asepsis und Antiseptik.
- c) Einrichtungen in Krankenräumen: den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechende Herrichtung und Ausstattung des Krankenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beseitigung der Abgänge.
- d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Wäsche, Lagerung und Umbetten des Kranken; Krankenbeförderung; Badepflege.
- e) Krankenernährung: Zubereitung und Darreichung der gewöhnlichen Krankenspeisen und Getränke.
- f) Krankenbeobachtung: Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher Verordnungen.
- g) Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung, namentlich bei der Wundbehandlung; Lagerung und Versorgung verletzter Glieder, Notverband, Hilfeleistung bei Operationen sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente.

- h) Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitsercheinungen, bei Unglücksfällen (Blutstillung, künstliche Atmung) und Vergiftungen. Grenzen der Hilfeleistungen.
- i) Pflege bei ansteckender Krankheit: Verhütung der Übertragung von Krankheitskeimen auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen; Desinfektionslehre.
- k) Zeichen des eingetretenen Todes; Behandlung der Leiche.
- l) Gesetzliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflege betreffen.
- m) Verpflichtungen der Krankenpfleger in bezug auf allgemeines Verhalten, namentlich Benehmen gegenüber den Kranken und deren Angehörigen sowie gegenüber den Ärzten, Geistlichen und Mitpflegern, Berücksichtigung des Seelenzustandes des Kranken, Verschwiegenheit.
- n) Für weibliche Prüflinge außerdem: die wichtigsten Grundsätze der Säuglingspflege.

§ 14.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Krankenpflege praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung im Krankenhaus (§ 8) die selbständige Pflege eines Kranken (einschließlich einer Nachtwache) bis zum Morgen des dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht der für den Kranken verantwortlichen Pflegeperson; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt; insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken; die Niederschrift ist am dritten Tage vorzulegen.

Am zweiten Prüfungstage sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse in der ersten Hilfeleistung und in der Hilfeleistung bei Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Verordnungen, in der Badepflege und Desinfektion praktisch dartun.

§ 15.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, welche von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 16.

Jeder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5).

Hat der Geprüfte von einem Prüfenden das Prädikat „schlecht“ oder von zwei Prüfenden das Prädikat „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Prädikatswerte zusammenzurechnen und behufs Ermittlung der Gesamtzensur durch drei zu teilen; ergeben sich Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfters als

zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig; sie muß bei derjenigen Prüfungskommission stattfinden, bei der die frühere Prüfung begonnen ist.

Ausnahmen können vom Ministerium des Innern aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 18.

Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf seinen Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an einem Krankenpflegekurse (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Gesamtzensur an das Ministerium des Innern behufs staatlicher Anerkennung der Krankenpflegeperson ein.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

§ 19.

Sanitätsunteroffizieren mit mehr als fünfjähriger aktiver Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine, welche ein Zeugnis des vorgesetzten Sanitätsamts über eine einwandfreie dienstliche und sittliche Führung sowie über genügende theoretische und praktische Kenntnisse in der Krankenpflege beibringen, wird auf ihren Antrag vom Ministerium des Innern auch ohne Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger erteilt, sofern sie noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marine-dienst ausgeschieden sind. Für Sanitätsunteroffiziere außer-europäischer Truppenverbände des Deutschen Reichs findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 20.

Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsvorschriften an einem Krankenpflegekurse von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang als Privatpfleger oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann vom Ministerium des Innern die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlass der Prüfungsvorschriften ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist und die gutachtlich gehörte Prüfungskommission sich dafür ausspricht; auf Befürwortung der Prüfungskommission kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungskurses erlassen werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann die staatliche Anerkennung unter Erlass der Prüfung schon bei mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Krankenpflege erteilt werden.

§ 21.

In den Fällen der §§ 19, 20 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen.

§ 22.

Die in einem anderen Bundesstaat auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson gilt auch für das oldenburgische Staatsgebiet.

§ 23.

Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson kann von der zuständigen Behörde zurückgenommen werden,

B

wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlich sind, oder wenn die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaat erfolgten Anerkennung kann, wenn die Krankenpflegeperson im Großherzogtum wohnt oder sich aufhält, unter denselben Voraussetzungen vom Ministerium des Innern die Wirksamkeit für das oldenburgische Staatsgebiet entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde, welche die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

§ 24.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1912 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juli 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Eilers.

Ausweis
für
staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

..... aus " ^{welcher} _{welche}
vor der staatlichen Prüfungskommission in Oldenburg die
Prüfung für Krankenpflegepersonen mit der Gesamtzensur
..... bestanden hat und die zur Ausübung
des Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt,
erhält hiermit die Bescheinigung, daß ^{er} _{sie} staatlich als
Krankenpfleger
Krankenpflegerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche
den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Aus-
übung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß
die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen
Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt,
bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

Oldenburg, den 19 ...

Großherzoglich Oldenburgisches
Ministerium des Innern.

(Dienststempel.)

Unterschrift.

.....

Muster B.

Ausweis
für
staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

..... aus, ^{welcher}
_{welche}
den Nachweis der Ausbildung in der Krankenpflege erbracht hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß ^{er}
_{sie} staatlich als ^{Krankenpfleger}
_{Krankenpflegerin} anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

Oldenburg, den 19

Großherzoglich Oldenburgisches
Ministerium des Innern.

(Dienststempel.) Unterschrift.

.....

(Dienststempel)

.....

N^o. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die staatlich anerkannten Krankenpflegepersonen.

Oldenburg, den 10. Juli 1912.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

Die Befugnis, sich als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen zu bezeichnen, steht ausschließlich denjenigen Personen zu, welche nach den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1912 — dazu berechtigt sind. Wer zur Führung einer solchen Bezeichnung nicht befugt ist, darf sich auch nicht eine ähnliche Bezeichnung beilegen, welche beim Publikum den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß er zu den geprüften Krankenpflegepersonen gehört.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oldenburg, den 10. Juli 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

№ 57.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf einen Teil des Amtsbezirks Westerstede.

Oldenburg, den 16. Juli 1912.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, folgendes bestimmt:

In dem Bezirk der Gemeinde Zwischenahn, der zwischen dem See und der um den See laufenden, von Elmendorf über Rostrup, Zwischenahn, Rahhausen, Aschhauserfeld, Halfstede nach Dreibergen führenden Chaussee sowie dem bei Aue anschließenden über Meyershäusen, Dreibergen nach Elmendorf führenden Verbindungsweg liegt, und ferner in einem jenseits der genannten Chaussee und des Weges liegenden Streifen, der durch eine zu diesen Wegen in 1000 m Entfernung parallel verlaufenden Linie gebildet wird, ist zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen die Genehmigung des Großherzoglichen Amts Westerstede einzuholen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 16. Juli 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.